



rechnet.  
Die unterjährige Information der Erziehungsberechtigten über die Schließbstage erfolgt eigenverantwortlich durch die Kindertagespflegeperson.“

**In § 11 Satz 3**  
wird das Wort „Personensorgeberechtigten“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

**§ 11 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:**  
„Zum Wohle des Tagespflegekinds und im Interesse einer erfolgreichen Eingewöhnung darf die Eingewöhnungszeit nicht durch Schließbstage der Kindertagespflegeperson unterbrochen werden.“

**In § 12 Abs. 4**  
wird das Wort „Quartalsende“ durch den Wortlaut „15. des folgenden Monats“ ersetzt.

**In § 13 Abs. 1 Buchst. b**  
wird das Wort „Jugendamt“ durch den Wortlaut „Amtes für Kinder, Jugend und Familien“ ersetzt und das Wort „Ziffer“ gestrichen.

**In § 13 Abs. 2 Satz 1**  
wird der Wortlaut „häufig erstattet“ durch den Wortlaut „anteilig bezuschusst“ ersetzt.

**§ 13 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende neue Fassung:**  
„Die nachgewiesenen Kosten für angehende in Bornheim tätige Kindertagespflegepersonen für die Qualifizierungskurse nach dem QHB im Stundenumfang von 300 UE werden mit bis zu 2.000 € bezuschusst. Der Antrag ist mit Beginn der Qualifizierungsmaßnahme zu stellen.“

**§ 13 Abs. 2 Buchst. b erhält folgende neue Fassung:**  
„Die nachgewiesenen Kosten des Zertifikatskurses „Inklusion im Elementarbereich“, der sich mindestens nach den Voraussetzungen des Landschaftsverbands Rheinland richtet, werden häufig bezuschusst, wenn die Kindertagespflegeperson ihre Betreuungsleistung im Stadtgebiet Bornheim anbietet, mindestens ein gem. § 2 anspruchsberechtigtes Kind mit Behinderung betreut und eine Bezuschussung nicht schon durch eine andere Kommune erfolgt ist. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Zertifikatsausstellung zu stellen.“

**In § 14 Abs. 1**  
wird am Satzende der „Punkt“ durch ein „Komma“ ersetzt.

**Hinter § 14 Abs. 1 Buchst. i wird folgender Buchst. j neu aufgenommen:**  
„j) Aufnahme von auswärtigen Tagespflegekindern oder Tagespflegekindern in privat finanzierter Kindertagespflege.“

**Artikel II**  
Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 1. Satzung vom 14.07.2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.08.2021 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht öffentlich bekannt.

**Hinweis**  
Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,  
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;  
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;  
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 14.07.2022  
In Vertretung  
gez. Manfred Schier  
Erster Beigeordneter

## Bekanntmachung der 1. Satzung vom 14.07.2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 01.08.2020

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntgabe vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW S.1346), des § 90 Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S.2022), zuletzt geändert durch Art.32 G v. 05.10.2021 (BGBl. IS. 4607), sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (Kibiz NRW) vom 03.12.2019 (GV.NRW 2019 Nr.27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs.3 Schulgesetz für das Land-Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.Februar 2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.Juli 2018 (GV. NRW. S.404), die folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich beschlossen:

**In § 1 Satz 1**  
wird die Rechtsgrundlage „im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 1 Absatz 1 S. 1 KiBiz NRW, § 9 Absätze 2, 3 SchulG NRW“ hinzugefügt.

**In § 1 a.)**  
wird der § 49 Abs. 1 durch „§ 25 ff.“ ersetzt und hinter das Wort „KiBiz“ das Wort „NRW“ eingefügt.

**In § 1 b.)**  
wird der § 22 Kibiz durch die §§ 1, 21 ff. KiBiz NRW ersetzt.

**In § 1 c.)**  
wird „§ 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010“ in „§ 9 Absätze 2, 3 SchulG NRW, § 4 Absatz 5 KiBiz NRW i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 23.12.2010 in der aktuell geltenden Fassung“ ersetzt.

**In § 1 Satz 1 (letzte Zeile)**  
werden die Wörter „sozial gestaffelte“ eingefügt.

**Zukünftig wird der § 2 in 3 Absätzen gegliedert:**

**In § 2 Abs. 1 Satz 1 vormals § 2 Satz 1**  
wird das Wort „und“ durch das Zeichen „/“ ersetzt und die Gesetzesgrundlage „im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 KiBiz NRW“ eingefügt.

**In § 2 Abs. 1 Satz 2 vormals § 2 Satz 2**  
wird der Wortlaut und die Rechtsgrundlagen „/Adoptiveltenteil im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz1 KiBiz NRW“ sowie „/ Adoptiveltenteil im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz1 KiBiz NRW.“ eingefügt.

**vormals § 2 Satz 3**  
„Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.“ wird gestrichen.

**§ 2 Abs. 2**  
„Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in einer Einrichtung, in der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht gemäß § 19, 33, 34, 35 a, 42, 42 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) gewährt werden stationär untergebracht ist.“ wird eingefügt.

**vormals § 2 Satz 4**  
„Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/ Gesamtschuldnerinnen.“ wird unter § 2 Abs. 3 neu gegliedert.

**Zukünftig wird der § 3 in 8 Absätzen gegliedert, Abs. 2 bis Abs. 8 erhält neue folgende Fassung:**

**§ 3 Abs. 2**  
„Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5a Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung („Brutto-Einkommen“) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Werbungskosten werden nur dann über die jeweils geltenden steuerlichen Werbungskostenpauschalen hinaus anerkannt, wenn sie durch einen Bescheid der zuständigen Finanzverwaltung nachgewiesen werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EstG insbesondere über Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a Satz 2 EstG, außergewöhnliche Belastungen, Verlustvor- und/oder Verlustrückträge sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.“

**§ 3 Abs. 3**  
„Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.“

**§ 3 Abs. 4**  
„Das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind elternbeitragsrechtlich kein Einkommen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.“

**§ 3 Abs. 5**  
„Bezieht eine Beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.“

**§ 3 Abs. 6**  
„Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EstG zu berücksichtigenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.“

**§ 3 Abs. 7**  
„Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einem Angebot im Sinne des § 1 dieser Satzung in Anspruch genommen wird bzw. in Anspruch genommen werden kann. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der bzw. des Beitragspflichtigen ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.“

**§ 3 Abs. 8**  
„Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des je-

weils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.“

**In § 4 Abs. 1 Satz 2**  
wird der Satzteil „der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.“ in „der im Betreuungsvertrag zwischen den Eltern/Adoptiveltenteilern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit erhoben.“ geändert.

**In § 4 Abs. 2 Satz 6**  
wird hinter das Wort „KiBiz“ das Wort „NRW“ eingefügt.

**In § 6 Abs. 2 Satz 3**  
wird das Wort „zum“ in „mit“ geändert und der Satzteil „in dem das Betreuungsverhältnis endet.“ eingefügt.

**In § 6 Abs. 3**  
wird „v. 23.12.2010“ gestrichen und „NRW in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

**In § 7**  
wird die Überschrift in „Beitragsermäßigung bzw. -befreiung“ ergänzt.

**Zukünftig wird der § 7 in 4 Absätzen gegliedert**

**§ 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:**  
„Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig Leistungen der Kindertagespflege, eine Tageseinrichtung für Kinder und/oder ein Angebot der Offenen Ganztagschule in Anspruch nehmen und die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen in allen Fällen der Stadt Bornheim obliegt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den Beitragstabellen mit Verweis auf die in den Anlagen zu dieser Satzung festgelegten Geschwisterermäßigungen in Höhe von 62,5% bei der Kindertagespflege und den Tageseinrichtungen für Kinder erhoben und in Höhe von 75% bei der Offenen Ganztagschule.“

**In § 7 Abs. 1 Satz 5**  
werden die Wörter „bzw. -befreiung“ und hinter dem Wort „KiBiz“ der Zusatz „NRW (s. § 50 KiBiz NRW)“, eingefügt.

**Absatz 2 bis Absatz 4 erhalten neue folgende Fassungen:**

**§ 7 Abs. 2:**  
„Beziehen mit dem Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird bzw. gezahlt werden soll, gemeinsam zusammenlebende Beitragspflichtige und das Kind  
a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder  
b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)(§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder  
c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder  
d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder  
e. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,  
werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge erhoben.“

**§ 7 Abs. 3:**  
„Lebt das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit Beitragspflichtigen Personen in einem sogenannten Wechselmodell zusammen und bezieht nur eine der Beitragspflichtigen Personen  
a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder  
b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetz-

buch XII (SGB XII)(§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder  
c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder  
d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder  
e. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,  
so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vg. Sozialleistungen bezieht.“

**§ 7 Abs. 4:**  
„Wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind in Kindertagespflege und/oder in einer Kindertageseinrichtung nicht zumutbar ist, ist der Elternbeitrag auf Antrag teilweise oder ganz zu erlassen (s. § 90 Abs. 4 Sätze 1, 4 SGB VIII in Verbindung mit §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII). Der Beitrag für die Offene Ganztagschule kann auf Antrag analog § 227 AO erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zumutbar ist. Für die Prüfung der Zumutbarkeit werden die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII zugrunde gelegt. Zuständige Behörde hierfür ist der Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises.“

**In § 8 Abs. 3**  
wird „der maßgebenden Leistung bzw. des maßgebenden Angebots“ eingefügt.

**In § 11 Abs. 1 Satz 2**  
wird die Abkürzung „o.ä.“ gestrichen und „sowie zeitlich befristete Änderungen der Betreuungszeiten“ eingefügt.

**In § 12**  
wird „Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.“ in „Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.“

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 1. Satzung vom 14.07.2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 01.08.2020 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht öffentlich bekannt.

**Hinweis**  
Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,  
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;  
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;  
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 14.07.2022  
In Vertretung  
gez. Schier  
Erster Beigeordneter